

Satzung der Finken-Krug eG

In der Fassung vom 29.04.2025

§ 1	FIRMA UND SITZ	3
§ 2	ZWECK UND GEGENSTAND	3
§ 3	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5	KÜNDIGUNG	3
§ 6	ÜBERTRAGUNG VON GESCHÄFTSGUTHABEN	4
§ 7	AUSSCHEIDEN DURCH TOD	4
§ 8	AUSSCHLUSS	4
§ 9	AUSEINANDERSETZUNG	5
§ 10	RECHTE DER MITGLIEDER	5
§ 11	PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 12	GESCHÄFTSANTEIL UND –GUTHABEN	6
§ 13	KREDITGEWÄHRUNG	6
§ 14	HAFTUNG UND NACHSCHUSSPFLICHT	6
§ 15	ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	6
	DER VORSTAND	6
§ 16	LEITUNG UND VERTRETUNG DER GENOSSENSCHAFT	6
§ 17	AUFGABEN UND PFLICHTEN DES VORSTANDS	7
§ 18	ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE ANGELEGENHEITEN	7
§ 19	TEILNAHME AN SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATES	8
	DER AUFSICHTSRAT	8
§ 20	ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL	8
§ 21	AUFGABEN UND PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATES	8
§ 22	KONSTITUIERUNG UND BESCHLUSSFASSUNG	9
	DIE GENERALVERSAMMLUNG	9
§ 23	AUSÜBUNG DER MITGLIEDSRECHTE	9
§ 24	FRIST, DURCHFÜHRUNGSFORM UND TAGUNGSPORT	9
§ 25	EINBERUFUNG	9
§ 26	TAGESORDNUNG	10
§ 27	VERSAMMLUNGSLEITUNG	10
§ 28	GEGENSTÄNDE DER BESCHLUSSFASSUNG	10
§ 29	BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND MEHRHEITSERFORDERNISSE	11
§ 30	ENTLASTUNG	11
§ 31	ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	11

§ 32 AUSKUNFTS-, REDE UND ANTRAGSRECHT	11
§ 33 NIEDERSCHRIFT	12
§ 34 TEILNAHMERECHT DES PRÜFUNGSVERBANDS	12
RECHNUNGSWESEN.....	12
§ 35 GESCHÄFTSJAHR.....	12
§ 36 RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG	12
§ 37 RÜCKVERGÜTUNG.....	13
§ 38 VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES	13
§ 39 RÜCKLAGEN.....	13
§ 40 DECKUNG EINES JAHRESFEHLBETRAGES	13
§ 41 LIQUIDATION.....	14
§ 42 BEKANNTMACHUNGEN	14
§ 43 GERICHTSSTAND.....	14

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Finken-Krug eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Falkensee

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder durch den gemeinschaftlichen Betrieb einer gastronomischen Einrichtung mit Clubatmosphäre in Falkensee. Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, einen lebendigen Treffpunkt für alle die Mitglieder der Genossenschaft zu schaffen, der soziale, kulturelle und wirtschaftliche Aspekte verbindet und das gesellschaftliche Leben in Falkensee bereichert.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer gastronomischen Einrichtung in Falkensee, insbesondere der Betrieb einer Kneipe mit Clubatmosphäre. Die Gesellschaft kann dazu Getränke und Speisen anbieten, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen organisieren und weitere Maßnahmen zur Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in der Stadt umsetzen.
- (3) Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.
- (4) Der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern ist zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten und sich im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG an Unternehmen beteiligen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben: natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung des Beitreten den und die Zulassung des Beitritts durch den Vorstand.
- (3) Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Die Mindestmitgliederzahl der Genossenschaft beträgt fünf.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung;
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens;
- c) Tod;
- d) Ausschluss.

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres durch Kündigung aus der Genossenschaft ausscheiden. Dies gilt auch für einzelne Geschäftsanteile eines Mitglieds, sofern dies nicht durch eine entgegenstehende Vereinbarung mit der Genossenschaft oder durch die Satzung abweichend geregelt ist.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform und muss der Genossenschaft mind. drei Monate vor Schluss des betreffenden Geschäftsjahres zugehen.
- (3) Nach Eintritt in die Genossenschaft ist erstmals eine Kündigung nach Ablauf von fünf vollen Geschäftsjahren zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Gleches gilt für jeden weiteren übernommenen Geschäftsanteil. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Übertragung von Geschäftsguthaben

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch Vereinbarung in Textform einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschreitet.
- (2) Ein Mitglied kann, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, auch Teile seines Geschäftsguthabens übertragen und damit die Gesamtzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht dessen Mitgliedschaft auf die Erben über. Die Mitgliedschaft der Erben endet ohne weiteres mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (2) Die Erben haben die Genossenschaft von dem Tod des Mitglieds unverzüglich zu unterrichten und bei mehreren Erben den Vertreter zu benennen.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft ggü. bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) wenn es durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
 - c) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - f) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
 - g) sein dauernder Aufenthaltsort oder Sitz länger als ein Jahr unbekannt ist.

Sofern es Art und Umfang des Ausschlussgrundes ermöglichen, ist das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Androhung des Ausschlusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes abzumahnhen und ihm Gelegenheit zu geben, in angemessener vom Vorstand zu bestimmender Frist das Vorliegen des Ausschlussgrundes zu beseitigen.

- (2) Für den Ausschluss von Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören, ist der Vorstand zuständig, für den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Aufsichtsrats die Generalversammlung.
- (3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden unter Mitteilung des Ausschlussgrunds und der ihn begründenden wesentlichen Tatsachen Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern

- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat den Ausschließungsgrund und die Tatsachen, auf denen dieser beruht, anzugeben. Er ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich nach Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief durch den Vorstand mitzuteilen. Mit Absendung des Beschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

§ 9 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem aufgrund von Kündigung, Tod oder Ausschluss ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der von der Generalversammlung festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgebend, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen 12 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Die bis zum Stichtag angefallenen Bilanzverluste werden auf das Auseinandersetzungsguthaben angerechnet. Im Fall des Ausscheidens durch Tod ist das Geschäftsguthaben an die Erben auszuzahlen.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (3) Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet keine Auseinandersetzung statt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen und im Rahmen dieser Satzung an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von seinem Rederecht Gebrauch zu machen sowie an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und Auskünfte zu Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- b) iRd entsprechenden Bestimmungen und Beschlüsse am Gewinn der Genossenschaft teilzuhaben;
- c) Einsicht in die Niederschrift der Generalversammlung, die Mitgliederliste sowie das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts zu nehmen und
- d) auf seine Kosten rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie bei berechtigtem Interesse der Mitgliederliste zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren und den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung Folge zu leisten. Es hat insbesondere:

- a) den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen;
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen und die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, des Namens und der der Genossenschaft mitgeteilten Kontaktdata unverzüglich mitzuteilen;
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft ggü. Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- e) Stets zu einer positiven Außenwirkung der Genossenschaft beizutragen.

§ 12 Geschäftsanteil und –guthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 200,00 EUR (in Worten: zweihundert EUR). Die Einzahlung auf den Geschäftsanteil ist sofort mit Beitritt in die Genossenschaft in voller Höhe unbar zu erbringen.
- (2) Ein Mitglied kann sich mit bis zu vier weiteren Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied alle bereits übernommenen Geschäftsanteile vollständig eingezahlt hat.
- (3) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (4) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft ggü. unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten ggü. der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (5) Im Übrigen sind die Vorgaben des § 22 Abs. 4 GenG zu beachten.

§ 13 Kreditgewährung

Die Gewährung von Krediten oder anderen besonderen wirtschaftlichen Vorteilen an einzelne Mitglieder oder deren Angehörige bedarf der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 14 Haftung und Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet. Das gilt auch in der Insolvenz der Genossenschaft.

§ 15 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Generalversammlung.

Der Vorstand

§ 16 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat dabei die gesetzlichen Vorschriften, sowie die Regelungen der Satzung zu beachten.
- (2) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand besteht aus mind. zwei und höchstens fünf Mitgliedern, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung in getrennter Wahl mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt (einfache Stimmenmehrheit). Wird in den ersten beiden Wahlgängen nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Die Amtszeit für den Vorstand wird von der Generalversammlung bestimmt.

- (6) Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf einzuberufen. Der Vorstand kann Sitzungen in Präsenz, in virtueller Form (z. B. per Video- oder Telefonkonferenz) oder fernmündlich abhalten, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Eine Kombination aus Präsenz- und virtueller Teilnahme ist zulässig.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist daher insbesondere verpflichtet:
 - a) den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen und notwendige personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und zu ergreifen;
 - b) für ein ordnungsmäßiges, zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;
 - c) die Mitgliederliste zu führen;
 - d) über die Zulassung des Beitritts neuer Mitglieder zu entscheiden;
 - e) spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;
 - f) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzugeben;
 - g) im Prüfungsbericht etwa festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mind. alle drei Monate, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und zu unterrichten insbesondere über:
 - a) die Geschäftsentwicklung der Genossenschaft;
 - b) die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzwecks;
 - c) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
 - d) die Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

§ 18 Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Beschlüsse des Vorstands über folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Abschluss und Kündigung von langfristig, d.h. mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten, bindenden Verträgen;
 - b) Einzelinvestitionen, die das Volumen von 5.000,00 EUR brutto übersteigen;
 - c) Aufnahme von Krediten;
 - d) Abschluss von Wertpapiergeschäften, einschließlich Geschäften mit Fremdwährungen und mit digitalen Währungen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat sollen über die vorstehenden Angelegenheiten gemeinsam beraten. Die jeweiligen Abstimmungen haben getrennt zu erfolgen.

§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an sämtlichen Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und sich dort zu jedem Tagesordnungspunkt zu äußern, sofern nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund ausgeschlossen wird.

Der Aufsichtsrat

§ 20 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 17 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das 5. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (5) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine vorzeitige Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung findet nur statt, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu kontrollieren und sich hierzu über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren. Er verfügt zu diesem Zweck insbesondere über die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:
 - a) Er kann jederzeit Auskunft von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder können Auskünfte an den Aufsichtsrat verlangen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat iRd Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfberichts des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.
 - b) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis hat er der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
 - c) Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten sachverständiger Dritter auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (2) Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 17 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Entscheidungen des Aufsichtsrates bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Aufsichtsratssitzungen sind bei Bedarf einzuberufen. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen in Präsenz, in virtueller Form (z. B. per Video- oder Telefonkonferenz) oder fernmündlich abhalten, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Eine Kombination aus Präsenz- und virtueller Teilnahme ist zulässig.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über welche die Generalversammlung beschließt.

- (5) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft ggü. den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 22 Konstituierung und Beschlussfassung

- (1) Unverzüglich nach jeder Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Generalversammlung

§ 23 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Über die Form der Versammlung gemäß § 43b Abs 1 GenG entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich jedoch auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Angehörige eines rechts- oder steuerberatenden Berufs. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- (4) Stimmberchtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (5) An der Generalversammlung teilnehmende Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates haben grundsätzlich Stimmrecht.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 24 Frist, Durchführungsform und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Versammlung statt. Die Form der Durchführung sowie den Ort einer Präsenzversammlung legen Vorstand und Aufsichtsrat fest.

§ 25 Einberufung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn es dessen Kontrollpflichten verlangen oder dies anderweitig im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Auf Verlangen von mind. einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt werden.

§ 26 Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird mit einer Frist von mind. zwei Wochen einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung und die Form der Durchführung bekannt zu machen.
- (2) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mind. eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden, es sei denn sämtliche Mitglieder sind erschienen oder es sich um Beschlüsse über die Leitung oder den Ablauf der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.
- (3) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (4) Sämtliche Mitteilungen im Sinne dieses § 26 gelten den Mitgliedern als zugegangen entweder mit dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 42 dieser Satzung oder drei Tage nach ihrer Aufgabe zur Post.
- (5) Die Tagesordnung wird von demjenigen Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Auf Verlangen von mind. einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe verlangt werden, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.

§ 27 Versammlungsleitung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung (Versammlungsleiter). Die Generalversammlung kann durch Beschluss den Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler. Er hat für die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung der Generalversammlung Sorge zu tragen.

§ 28 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

1. die Änderung der Satzung;
2. der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
4. die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates durch gesonderte Abstimmung;
5. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
6. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung ihrer Vergütungen;
7. der Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
8. die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
9. die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft;
10. die Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens;
11. der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
12. die Auflösung der Genossenschaft;
13. die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 29 Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Die Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist außer nach § 16 Abs. 2 S. 1 GenG insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - d) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 - e) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel sowie Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform der Genossenschaft;
 - f) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens;
 - g) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - h) Auflösung der Genossenschaft;
 - i) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 30 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch die des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt, sofern die Versammlung in Präsenz erfolgt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mind. 50 Prozent der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen dies verlangen.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (4) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Ein Gewählter hat unverzüglich ggü. der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 32 Auskunfts-, Rede und Antragsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder – soweit dessen Kontrollaufgabe berührt ist – der Aufsichtsrat.

- (2) Die Auskunft darf gemäß § 131 Aktiengesetz verweigert werden,
- soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
 - über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
 - soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
 - soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mind. sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

- Jedem Mitglied steht in der Generalversammlung das Rederecht im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Genossenschaft zu. Die Rededauer ist vom Versammlungsleiter nach billigem Ermessen einzuschränken, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung erforderlich ist.
- Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Stellung von Anträgen berechtigt. Bei Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung ist § 26 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zu beachten.

§ 33 Niederschrift

- Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Vorgaben des § 47 GenG genügt.
- Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen anzufertigen. Sie hat Ort und Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung zu enthalten.
- Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

§ 34 Teilnahmerecht des Prüfungsverbands

Der zuständige Prüfungsverband kann an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

Rechnungswesen

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der erstmaligen Eintragung der Gesellschaft im Genossenschaftsregister und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Eintragung stattgefunden hat.

§ 36 Rechnungslegung und Prüfung

- Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und – soweit gesetzlich erforderlich – den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sind mind. eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied kann auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats verlangen.

§ 37 Rückvergütung

- (1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat auf Vorschlag des Aufsichtsrates in getrennter Abstimmung. Der Beschluss ist vor Aufstellung der Bilanz zu fassen.
- (2) Die Ausschüttung einer Rückvergütung an die Mitglieder richtet sich nach dem Umfang ihrer Geschäftsbeziehungen mit der Genossenschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- (3) Auf eine beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (4) Die auf die Mitglieder entfallende Rückvergütung wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 38 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung.
- (2) Nach Rückvergütung gemäß § 37 und Einstellung in die gesetzliche Rücklage und die Ergebnisrücklage gemäß § 39 dieser Satzung kann der verbleibende Jahresüberschuss insbesondere wie folgt verwendet werden:
 - Einstellung in andere Rücklagen (§ 39 Abs. 3),
 - Zahlung einer Dividende an die Mitglieder (§ 38 Abs. 3).
- (3) Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt werden. Maßgeblich ist dabei jeder zu Beginn des Geschäftsjahrs, für das der Jahresüberschuss erzielt wurde, voll eingezahlte Geschäftsanteil. Auf Geschäftsanteile, die am Geschäftsjahresbeginn nicht oder nicht vollständig eingezahlt worden sind, wird kein Anteil am Jahresüberschuss verteilt.
- (4) Der auf die Mitglieder zu verteilende Jahresüberschuss nach Absatz 3 wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 39 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, die ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes dient. In diese Rücklage sind jährlich 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags einzustellen, solange die Rücklage 30 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (2) Es ist zusätzlich eine Ergebnisrücklage zu bilden. In diese Rücklage sind jährlich 10 % des Jahresüberschusses einzustellen.
- (3) Die Generalversammlung kann über die Einführung weiterer freier Rücklagen entscheiden.
- (4) Über die Verwendung der Rücklagen beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 40 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so beschließt die Generalversammlung darüber, inwieweit dieser auf neue Rechnung vorgetragen oder durch die Verwendung von Rücklagen oder Heranziehung der Geschäftsguthaben gedeckt wird.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

§ 41 Liquidation

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein. Auf die Liquidatoren finden die §§ 16 – 19 dieser Satzung entsprechend Anwendung soweit dies unter Beachtung der §§ 83 ff. GenG zulässig ist.
- (3) Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Reinvermögen im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt wird.

§ 42 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft, die gemäß Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Amtsblatt der Stadt Falkensee und auf der Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für offenlegungspflichtige Unterlagen der Rechnungslegung. Diese werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (3) Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen in Textform und/oder auf der Internetseite der Genossenschaft.

§ 43 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.

(Unterschriften aller Gründungsmitglieder)